



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

341
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 23. September 2019

Nummer 38

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
473.	Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 15 Köln	Seite 342	479.	Bekanntmachung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur Rheinland	Seite 345
474.	Bekanntmachung gemäß der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) h i e r : Zulassung anderer Markierungskennzeichen für Wanderwege	Seite 342	480.	Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg	Seite 346
475.	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Firma Shell Deutschland Oil GmbH	Seite 342	481.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 346
476.	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Firma Shell Deutschland Oil GmbH	Seite 343	482.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 346
477.	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Firma Shell Deutschland Oil GmbH	Seite 343	E	Sonstiges	
478.	Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Firma Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH	Seite 344	483.	Liquidation h i e r : Förderverein der ehemaligen Don-Bosco-Schule Erftstadt-Friesheim e. V.	Seite 347
			484.	Liquidation h i e r : Förderverein Schleiden und Harperscheid der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal e. V.	Seite 347

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**473. Schornsteinfegerangelegenheiten
Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 15 Köln**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB 15 Köln

Köln, den 11. September 2019

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 15 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln mit Schwerpunkt im Bereich des Kölner Stadtteils Klettenberg durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (18. Juni 2019, Kennz. 2963281) und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Christian Kremer, 53797 Lohmar, mit Verfügung vom 9. September 2019 mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 15 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln bestellt.

Im Auftrag
gez. R o b e n s

ABl. Reg. K 2019, S. 342

**474. Bekanntmachung gemäß der Verordnung
zur Durchführung des
Landesnaturgesetzes (DVO-LNatSchG)
h i e r : Zulassung anderer
Markierungskennzeichen für Wanderwege**

Anlage: Markierungskennzeichen für einen Themenweg

Auf der Grundlage des § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986, zuletzt geändert durch den Artikel 20 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Das in der Anlage vorhandene Markierungskennzeichen wird für die Stadt Bergisch Gladbach zur Markierung des Max-Bruch-Weges zugelassen.



**Max-Bruch-Weg
Bergisch Gladbach**

Köln, den 13. September 2019

Bezirksregierung Köln
Az. 51.5-6.1-53/19

Im Auftrag
gez. B r ü c k

ABl. Reg. K 2019, S. 342

**475. Öffentliche Bekanntgabe gemäß
§ 5 Abs. 2 UVPG
h i e r : Firma Shell Deutschland Oil GmbH**

Az. 53.0020/19/4.4.1/Od/Ru

Köln, den 30. September 2019

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung der Anlage Wasserstoffelektrolyse (Anlagen-Nr. 0026) auf dem Gelände der Rheinland Raffinerie Werk Süd in 50389 Wesseling, Ludwigshafener Straße 1, Gemarkung Urfeld, Flur 4, Flurstück 113 beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Versuchsanlage zur Herstellung von Wasserstoff in industriellem Umfang.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Errichtung eines Vorhabens nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Da die Anlage über keine relevanten gefassten Quellen verfügt, resultieren aus dem Vorhaben keine relevanten Luftverunreinigungen. Außerdem werden in der Anlage keine Stoffe nach der Nr. 5.2.6

TA-Luft verwandt, so dass durch den Betrieb der Anlage auch keine relevanten diffusen Emissionen verursacht werden. Auf die Schallimmissionssituation in der Umgebung wirkt sich das Vorhaben insgesamt nicht relevant aus. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Die durch das Vorhaben nicht kontinuierlich anfallenden Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2019, S. 342

**476. Öffentliche Bekanntgabe gemäß
§ 5 Abs. 2 UVPG
h i e r : Firma Shell Deutschland Oil GmbH**

Az. 53.0018/19/4.1.1/Od/Ru

Köln, den 23. September 2019

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage „Pyrolysebenzin-Vollhydrierung mit Benzol-Toluol-Extraktion“ in 50389 Wesseling, Ludwigshafener Straße 1, Gemarkung Urfeld, Flur 5 + 6, Flurstück 116/131 beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit und Sicherstellung der Anlagenintegrität sowie Maßnahmen zur betrieblichen Anlagenoptimierung und Steigerung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anlagendurchsatzes von 620.000 t/a auf 652.000 t/a.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.3 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine weiteren relevanten Luftverunreinigungen, da die für Luftverunreinigungen relevanten Feuerungsanlagen durch die beantragten Maßnahmen im Rahmen der bisherigen Genehmigungen weiter betrieben werden können und sich daher sowohl die genehmigten Emissionen als auch die Immissionen nicht ändern. Durch die Umsetzung der o. a. Maßnahmen werden die diffusen Emissionen an TA-Luft-relevanten Stoffen innerhalb der Anlage weiter reduziert. Die neuen Pumpen und Armaturen werden nach den Vorgaben der

Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) ausgelegt und sind somit als technisch dicht zu betrachten. Auf die Schallimmissionssituation in der Umgebung wirkt sich das Vorhaben insgesamt nicht relevant aus. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Durch das Vorhaben fallen keine zusätzlichen Abfälle an. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2019, S. 343

**477. Öffentliche Bekanntgabe gemäß
§ 5 Abs. 2 UVPG
h i e r : Firma Shell Deutschland Oil GmbH**

Az. 53.0030/19/9.2.1/Od/Ru

Köln, den 23. September 2019

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage Tankfeld, Hafen, Terminal. Hot-Oil (Anlagen-Nr. 0011) auf dem Gelände der Rheinland Raffinerie Werk Nord in 50997 Köln, Godorfer Hauptstraße 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 und Flur 89, Flurstück 1930 beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Änderungen bei der Mischung schwerer Raffinerieprodukte, Änderung der Betriebsweise des Tanks T-312 und den Betrieb einer mobilen Brennkammer bei Ausfall der bestehenden Dampfückgewinnungsanlage um Hafen (Hafen-VRU).

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 9.2.1.1 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine weiteren relevanten Luftverunreinigungen, da die für Luftverunreinigungen relevanten Feuerungsanlagen durch die beantragten Maßnahmen im Rahmen der bisherigen Genehmigungen weiter betrieben werden können und sich daher sowohl die genehmigten Emissionen als auch die Immissionen nicht ändern. Die Emissionen der temporär eingesetzte mobilen Brennkammer als Ersatz für den Ausfall der Hafen VRU sind nicht relevant, da die Bagatellmassenströme für die emittierten Komponenten sicher eingehalten werden.

Durch die Umsetzung der o.a. Maßnahmen werden die diffusen Emissionen an TA-Luft-relevanten Stoffen innerhalb der Anlage weiter reduziert. Die neuen Pumpen und Armaturen werden nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) ausgelegt und sind somit als technisch dicht zu betrachten. Auf die Schallimmissionssituation in der Umgebung wirkt sich das Vorhaben insgesamt nicht relevant aus. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Durch das Vorhaben fallen keine zusätzlichen Abfälle an. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2019, S. 343

478. Bekanntmachung nach BImSchG
h i e r : Firma Clariant Plastics & Coatings
(Deutschland) GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 53.8851.4.1.13G/E-§16-15/18-Ba

Genehmigungsbescheid

Der Firma Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH, Industriestraße 300, 50354 Hürth wird gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) i. V. m. Nr. 4.1.13 Spalte c des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. Mai 2013, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des PV-Betriebes erteilt.

Hierzu wird folgendes beantragt:

- Lagerung von Zinksalz im Geb. 9602
- Lagerung von Exolit OP222 im Geb. 0639
- Bauliche Maßnahmen am Geb. 0604
- Apparatetechnische Maßnahmen im Geb. 0604

Errichtung und Betrieb einer Produktionslinie zur Herstellung von Exolit OP 222 und Exolit OP 950 mit einer alternativen Kapazität von max. 1000t/a in einem Bereich des Geb. 0604

Apparatetechnische Maßnahmen im Geb. 0615

Die Durchführung der Änderung erfolgt auf dem Betriebsgelände im Chemiepark Knapsack, Werksteil Knapsack, 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstücke 3897.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen für die o. a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, die mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel

verbunden oder im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Bescheid bezeichnet sind, zu Errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 14. Mai 1990, BGBl. I S. 880) werden von dieser Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen eingeschlossen.

- a) die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung, für
 - Lager P-rot/D Geb. 9602 der FPL BE 2 (Lagerung von Zinksalz)
 - Lager P-Säure/C Geb. 0639 der FPL BE i (Lagerung von Exolit OP222).
- b) die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256) in der zurzeit geltenden Fassung, für,
 - bauliche Maßnahmen am Geb. 0604
- c) Antrag auf Freistellung von der Indirekterleitergenehmigung gemäß § 59 Abs. 1 LWG

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung wird mit den unter Teil 3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

24. September 2019 bis einschließlich 8. Oktober 2019 (außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104, Zeiten: Montag und Dienstag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch bis Freitag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

Mit Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Köln, den 23. September 2019

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2019, S. 344

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

479. Bekanntmachung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur Rheinland

Tagesordnung

23. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland, in der Wahlperiode 2014/2020, am Donnerstag, 26. September 2019, 11:45 Uhr, Großer Besprechungsraum, im Haus der Nahverkehr Rheinland GmbH, Glockengasse 37–39, 50667 Köln

TOP Beratungsgegenstand

- Öffentliche Sitzung
- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Tagesordnung
- 3 Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29. März 2019 sowie vom 28. Juni 2019
- 4 Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2019 Drucksachen-Nr. NVR-58/2019
- 5 Gesellschafterversammlung der Nahverkehr Rheinland GmbH am 26. September 2019 – Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2019 Drucksachen-Nr. NVR-59/2019
- 6 Eigenbetrieb Fahrzeuge des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland (NVR FA-EB) – Bestellung Jahresabschlussprüfers 2019 Drucksachen-Nr. NVR-60/2019

- 7 ÖPNV-Investitionsförderung gemäß § 12 ÖPNVG NRW: Förderung von Mobilstationen und smarten Pendlerparkplätzen Drucksachen-Nr. NVR-57/2019
- 8 Dreigleisiger Ausbau zwischen Aachen Hbf und Aachen – Rothe Erde (Erweiterung Burtscheider Viadukt) Finanzierung der Planung Leistungsphasen 1 und 2 Drucksachen-Nr. NVR-61/2019
- 9 Kooperationsvereinbarung mit dem Region Aachen Zweckverband Drucksachen-Nr. NVR-71/2019
- 10 Grundsatzvereinbarung zur Herstellung der Barrierefreiheit an allen SPNV-Stationen in NRW Drucksachen-Nr. NVR-67/2019
- 11 Machbarkeitsstudie BrainTrain Drucksachen-Nr. NVR-69/2019
- 12 Park-and-ride-Anlagen: Belegungsdaten und Regionales Konzept Drucksachen-Nr. NVR-75/2019
- 13 Schriftliche Mitteilungen
- 13.1 Wiederherstellung des ehemaligen Gleises 409 (Stumpfgleis) am Bonner Hauptbahnhof – Ergebnis der Prüfung auf Grundlage des fraktionsübergreifenden Antrages vom 29. Juni 2018 Drucksachen-Nr. NVR-62/2019
- 13.2 Fokus Bahn NRW Drucksachen-Nr. NVR-63/2019
- 13.3 „Memorandum of Understanding“ mit der Stadt Köln und der Deutschen Bahn AG Drucksachen-Nr. NVR-70/2019
- 13.4 Vereinbarung zu Bahninfrastrukturmaßnahmen für das Städtedreieck Aachen – Köln – Mönchengladbach im Rahmen der Strukturförderung im Rheinischen Revier Drucksachen-Nr. NVR-72/2019
- 14 Mündliche Mitteilungen
- 15 Anfragen
- Nichtöffentliche Sitzung
- 16 Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 29. März 2019 sowie vom 28. Juni 2019
- 17 Schriftliche Mitteilungen
- 17.1 RRX – Sachstand Betriebsaufnahme RE 6 Drucksachen-Nr. NVR-73/2019
- 17.2 Streitverkündung gegenüber ZV NVR Drucksachen-Nr. NVR-66/2019
- 18 Mündliche Mitteilungen
- 19 Anfragen

Köln, den 12. September 2019

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2019, S. 345

**480. Bekanntmachung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Sieg**

Tagesordnung

24. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg,
in der Wahlperiode 2014/2020,

am Donnerstag, 26. September 2019, 10:00 Uhr,

Großer Besprechungsraum, im Haus der Verkehrsverbund
Rhein-Sieg GmbH, Glockengasse 37–39, 50667 Köln

TOP Beratungsgegenstand

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Tagesordnung
- 3 Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28. Juni 2019 sowie vom 12. Juli 2019
- 4 Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2019
Drucksachen-Nr. VRS-22/2019
- 5 Gesellschafterversammlung der VRS GmbH am 26. September 2019 — Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2019
Drucksachen-Nr. VRS-23/2019
- 6 VRS-Tarif — Tarifliche Änderungen zum 1. Januar 2020
 - Übertragbarkeit bei MonatsTickets im Einzelkauf und WochenTickets
 - Deutsche Welle — Verlängerung des Pilotprojekts
 - Erweiterung Geltungsbereich Job- und GroßkundenTicket um Bergheim
 - Rücknahme des VRS-Tarifs im Binnenverkehr im Landkreis Neuwied
 - AnschlussTicket an das VRM-SemesterTicket
 - Kostenlose Mitnahme von Kindern unter 15 Jahren in Begleitung Erwachsener
 - Einführung eines gleitenden Einstiegs beim JobTicket im Solidarmodell
Drucksachen-Nr. VRS-28/2019
- 7 Verkehrswende für das Rheinland gestalten – Den VRS-Tarif und seine Finanzierung verändern – Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP/FWK
- 8 NRW-Tarif — Preisfortschreibung zum 1. Januar 2020
Drucksachen-Nr. VRS-26/2019
- 9 NRW-Tarif — Fortschreibung der Beförderungsbedingungen NRW und der Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs zum 1. Januar 2020
Drucksachen-Nr. VRS-27/2019
- 10 NRW-Tarif — EinfachWeiterTicket
Drucksachen-Nr. VRS-29/2019

- 11 Satzung zur Förderung des Azubitickets im ÖPNV NRW
Drucksachen-Nr. VRS-21/2019
 - 12 Schriftliche Mitteilungen
 - 12.1 VRS-Tarif — Preistafeln 2020/2021
Drucksachen-Nr. VRS-24/2019
 - 12.2 VRS-Tarif — Ergebnisse von Prüfaufträgen an die VRS GmbH
Drucksachen-Nr. VRS-30/2019
 - 13 Mündliche Mitteilungen
 - 14 Anfragen
- Nichtöffentliche Sitzung
- 15 Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 28. Juni 2019 sowie vom 12. Juli 2019
 - 16 Schriftliche Mitteilungen
 - 17 Mündliche Mitteilungen
 - 18 Anfragen

Köln, den 12. September 2019

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2019, S. 346

**481. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 327513909, 300360435, 3070149640, 340110915.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

5. Dezember 2019

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 5. September 2019

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 346

**482. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 339036295.

Aachen, den 12. September 2019

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 346

E

Sonstiges

483.

Liquidation

**h i e r : Förderverein der ehemaligen
Don-Bosco-Schule Erftstadt-Friesheim e. V.**

Der „Förderverein der ehemaligen Don-Bosco-Schule Erftstadt-Friesheim e. V.“ (VR 700871, Amtsgericht Köln) wurde aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 13. November 2018 aufgelöst.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 347

484.

Liquidation

**h i e r : Förderverein Schleiden und Harperscheid
der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde
Schleidener Tal e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2019 ist der Verein (VR 2423, Amtsgericht Düren) aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator, Herrn Wolfgang Pommer, wohnhaft in 53937 Schleiden, Am Hähnchen 9, schriftlich anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 347

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne**

**Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.